

# RS Vwgh 1994/11/16 94/12/0288

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.11.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)  
40/01 Verwaltungsverfahren  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

ABGB §871;  
AVG §56;  
BDG 1979 §21;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Wirkungen der Austrittserklärung nach § 21 Abs 1 BDG 1979, des Widerrufs und der Kündigung durch die Dienstbehörde (hier:

im Hinblick auf die Unwirksamkeit des Widerrufs war die Dienstbehörde für diese Maßnahme nicht mehr zuständig) sind im Hinblick auf das Wesen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht im Sinne von Vertragsverhältnissen zu interpretieren. Die Dienstbehörde kann auf Grund des Widerrufs der Austrittserklärung durch den in einem provisorischen Dienstverhältnis stehenden Beamten allenfalls einen Feststellungsbescheid über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Austrittserklärung erlassen.

## Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung  
Feststellungsbescheide

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120288.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)